

Waldpflegevertrag

zwischen

WBV Steigerwald e.V.

satzungsgemäß vertreten durch den 1. Vorsitzenden Harald Pflaum
-Auftragnehmer-

und

Auftraggeber / Grundstückseigentümer:

Name / Vorname

Straße

Postleitzahl / Ort

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Die WBV Steigerwald e.V. übernimmt ab dem TT.MM.JJJJ die treuhänderische Verwaltung und Waldbewirtschaftung auf folgenden Waldgrundstücken:

Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flurnr.	Katasterfl. (ha)	Holzboden (ha)
1					
2					
3					
Ges.					

Die Waldfläche laut der aktuellen Grundbuchauszüge und Flurkarten ist in der beigefügten Karte (**Anlage 1**) farblich dargestellt.

Der Eigentümer sorgt dafür, dass die Grenzen der betreffenden Waldgrundstücke im Gelände angemessen markiert und ersichtlich sind. Außerdem weist er zu Beginn der Vertragslaufzeit den Auftragnehmer in den Grenzverlauf ein.

Der Eigentümer stellt dem Auftragnehmer alle vorhandenen Forsteinrichtungs- und Standorterkundungsunterlagen zur Verfügung.

2. Aufgaben des Eigentümers

2.1. Voraussetzung dieser Vereinbarung ist die Mitgliedschaft in der WBV Steigerwald e.V.

2.2. Der Eigentümer kann als Ansprechpartner des Auftragnehmers einen Waldbetreuer benennen. Dieser unterstützt den Auftragnehmer auch bei der Durchführung der Waldschutzaufgaben. Er informiert den Auftragnehmer bei Bedarf über evtl. vorhandene Wegerechte, infrastrukturelle Besonderheiten sowie

Nachbarschaftsfragen und steht auch beauftragten Dritten bei Waldarbeiten und Holzabfuhr als Ansprechpartner zur Verfügung.

3. Aufgaben des Auftragnehmers

3.1. Der Auftragnehmer wird die zu betreuenden und zu bewirtschaftenden Waldflächen sachgemäß entsprechend Art. 14 BayWaldG pflegen mit dem Ziel, einen standortsgerechten Zustand des Waldes zu sichern und die Erzeugung von möglichst wertvollem Holz durch eine nachhaltige Bewirtschaftung zu gewährleisten. Die Leitlinien einer PEFC-konformen Waldbewirtschaftung werden dabei gewahrt.

3.2. Der Auftragnehmer übernimmt in diesem Rahmen folgende Tätigkeiten:

- **Ein jährlicher Begang** mit Eigentümer oder dessen Beauftragten zur Planung und Festlegung der forstlichen Betriebsarbeiten
- **Planung**, Organisation und Überwachung dieser Arbeiten. Änderungen bei der Ausführung bedürfen der Zustimmung des Eigentümers.
- **Auszeichnen** der Waldbestände in Vor- und Endnutzung.
- Der Auftragnehmer übernimmt den umfassenden **Waldschutz**. Er führt die erforderlichen Kontrollbegänge zur Überwachung des Forstschutzes durch und veranlasst ggf. notwendig werdende Maßnahmen (Einschlag von Käfer-/Sturmholz, Zaunreparatur etc.) Hierbei unterstützt der Waldbetreuer den Auftragnehmer. **Dringende Waldschutzmaßnahmen** können bei Gefahr in Verzug unverzüglich ohne Rücksprache mit dem Eigentümer durchgeführt werden.
- Der Auftragnehmer trägt die uneingeschränkte **Verkehrssicherungspflicht**. Er führt mindestens einmal jährlich (bei Laubholz im belaubten und unbelaubten Zustand) sowie weitere Kontrollbegänge (z.B. nach Sturm) im erforderlichen Umfang durch, dokumentiert die Kontrollen und veranlasst ggf. notwendige Maßnahmen.
- **Vergabe von Waldarbeiten** an fachlich geeignete Dritte im Namen und auf Rechnung des Eigentümers. Der Auftragnehmer hat die beauftragten Unternehmer sorgfältig auszuwählen sowie angemessen zu überwachen.
- **Holzverkauf** sowie alle mit dem Holzverkauf zusammenhängenden Tätigkeiten (z.B. Holzaufnahme, Erstellen von Holzlisten, Überweisung, LKW-Einweisung).
- **Abrechnung** der durchgeführten Forstbetriebsarbeiten für den Eigentümer zu markt- und regionalüblichen Kosten.
- Die Verrechnung in prüfungsfähiger Form mit Einnahmen aus dem Holzverkauf ist möglich und erwünscht.
- Allgemeine **Verwaltung** und Rechnungswesen
- Der Auftragnehmer weist den Auftraggeber rechtzeitig auf mögliche **forstliche Fördermaßnahmen** hin. Er bereitet im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Antragstellung vor, veranlasst und überwacht die notwendigen Maßnahmen und überwacht die Förderflächen während ihrer Bindungsfrist.
- Management und Kontrolle des **Erschließungsnetzes**. Für Instandsetzungs- und Wegebaumaßnahmen ist die Zustimmung des Eigentümers notwendig.
- Beratung über **Grundstücksstruktur** (Arrondierungsmöglichkeiten). Grundstücksgeschäfte gehören jedoch nicht zum Aufgabengebiet der WBV Bamberg e.V. bzw. des Auftragnehmers.
- Die **Leistungen der WBV bzw. des Auftragnehmers** erstrecken sich **nicht** auf Forsteinrichtungsarbeiten, Waldbewertung sowie forstliche Schadensschätzungen wie z.B. Wildschäden.

4. Entgelt

- Der Eigentümer entrichtet für die **Grundbetreuung** jährlich XXX € pauschal zzgl. MwSt.
- Zur Grundbetreuung gehören folgende Tätigkeiten :
 - ein jährlicher Begang mit dem Eigentümer zur Planung der Maßnahmen und zur Verkehrssicherungskontrolle
 - allgemeine Verwaltung und Rechnungswesen incl. Abrechnung der Forstbetriebsarbeiten
- Für alle anderen Arbeiten, die im Auftrag des Waldbesitzers durchgeführt werden sollen, entrichtet der Eigentümer 30,00 € je Arbeitsstunde zzgl. MwSt.
- Darüber hinaus wird für die Holzvermarktung der in der WBV übliche Unkostenbeitrag von 1,00 € je fm zzgl. MwSt. von der WBV einbehalten.
- Fahrtkosten, die durch die Betreuung des Vertragswaldes entstehen, werden mit 0,35 € je km dem Auftragnehmer erstattet.

5. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag wird zum TT.MM.JJJJ geschlossen und läuft unbefristet.

Er muss spätestens 6 Monate vor Ablauf eines Kalenderjahrs schriftlich gekündigt werden.

6. Haftung

- 6.1. Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die dem Eigentümer oder Dritten entstehen; es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Auftragnehmers oder seitens von ihm beauftragter Unternehmer vorliegt. Er haftet ferner nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, also insbesondere Naturereignisse entstehen. Wird der Auftragnehmer für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten in Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrags entstehen, so stellt der Eigentümer den Auftragnehmer von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten im Innenverhältnis frei, sofern nicht ein vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten seitens des Auftragnehmers oder seitens des von ihm beauftragten Unternehmers vorliegt.
- 6.2. Beide Vertragsteile werden sich für ihren Wirkungsbereich angemessen versichern und auf Verlangen entsprechende Nachweise vorlegen. Der Eigentümer und dessen Vertreter sind im Rahmen einer Sammelversicherung bei der Bayerischen Versicherungskammer München haftpflichtversichert.

7. Sonstiges

- 7.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- 7.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

- 7.3 Werden Vertragsflächen veräußert, so scheiden diese mit dem Tag des Besitzüberganges aus diesem Vertrag aus. Der Auftragnehmer ist davon unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Die Anlagen 1-2 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrags.
- 7.5 Der Vertrag wird dreifach gefertigt: je ein Exemplar erhalten Auftragnehmer, das zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der Eigentümer/in.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Eigentümer/in

.....
WBV satzungsgemäß vertreten
durch den 1.Vorsitzende(n)

Anlagen: 1.) Karte
2.) Kurzbeschreibung